

10/SN-275/ME 1 von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.912/8-V/5/89

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 GE 9 Po
Datum:	-1. FEB. 1990
Verteilt:	2. Feb. 1990 <i>Teuf</i>

H. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

30. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.912/8-V/5/89

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

7119/7-I 7/89
7. Dezember 1989

Betrifft: Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In systematischer Hinsicht:

Im Hinblick auf die sogenannte "Verlängerung des Wohnbauförderungsrechts", insbesondere zufolge Art. VII Abs. 2 Z 3 der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, enthält das Wohnhaussanierungsgesetz - wie auch z.B. das Wohnbauförderungsgesetz 1984 - nur mehr wenige bundesgesetzliche Bestimmungen. Hier ist auch auf die Gebührengesetz-Novelle 1988, BGBl. 407, zu verweisen, nach deren Abschnitt II Art. I insbesondere § 42 Abs. 1 und 2 WSG auf nach dem 1. Jänner 1988 eingetretene Förderungsfälle nicht mehr anzuwenden ist und demnach bald als überholt anzusehen sein wird. Im § 42 Abs. 3 WSG blieben nur die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 20 und 40 WSG, mit denen er in keinem Zusammenhang steht, weiterhin anwendbar. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint daher im Sinne einer Rechtsbereinigung die Aufnahme aller bei Förderungen im Rahmen des Volkswohnungs-

- 2 -

wesens vorzusehenden Gebührenbefreiungen in das Gerichtsgebührengesetz erstrebenswert (vgl. für den Bereich der Stempel- und Rechtsgebühren Abschnitt I Art. I Z 1 und 5 der Gebührengesetz-Novelle 1988).

II. Zur Zitierweise:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht von der Auffassung aus, daß die im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften in formaler Hinsicht einheitlich gestaltet sein sollten, was insbesondere von der Zitierweise gilt. Die Grundlage einer einheitlichen Gestaltung der Zitierweise haben bisher die Legistischen Richtlinien 1979 gebildet. Nach deren Pkt. 58 sind insbesondere Nummern des Bundesgesetzblattes ausschließlich mit "BGBl.Nr. ../19.. zu zitieren und ist bei der Zitierung einer Rechtsvorschrift die Angabe des Datums, unter dem sie erlassen wurde, wegzulassen.

Die Bundesregierung hat in der 131. Ministerratssitzung vom 9. Jänner 1990, Beschl.Prot. Nr. 19, den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Dienststellen bei der Gestaltung von Entwürfen von Rechtsvorschriften die Beachtung der "Legistischen Richtlinien 1990" empfohlen. Richtlinie 131 behält die genannte Zitierweise bei. Das do. Bundesministerium wird daher ersucht, sich ebenfalls dieser Zitierweise zu bedienen. Das Bundeskanzleramt wird im übrigen im Rahmen seiner Kompetenz für die Allgemeinen Angelegenheiten der Legistik sowie für das Kundmachungswesen des Bundes anlässlich der Vorbereitung der Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die erforderliche Einheitlichkeit Sorge tragen.

III. Zum vorgesehenen § 42 Abs. 3:

1. Die vorgesehene Bestimmung ist offenbar in inhaltlicher und rechtstechnischer Hinsicht von § 53 Abs. 3 und 4 WFG 1984 inspiriert.

- 3 -

1.1. Die Wendung "nach diesem Gesetz" (statt bisher "nach diesem Bundesgesetz") soll möglicherweise sowohl auslaufende Förderungen auf der früheren bundesgesetzlichen Grundlage als auch solche aufgrund der gemäß Art. VII Abs. 2 Z 3 der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, in Landesrecht übergeleiteten Bestimmungen des WSG erfassen; in rechtstechnischer Hinsicht wäre jedoch eine geeignete Übergangsbestimmung für die "alten" Förderungsfälle in Verbindung mit einer auf die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften (zu denen ohnehin auch die in Landesrecht übergeleiteten Bestimmungen des WSG zu rechnen sind) bezugnehmende Formulierung entschieden vorzuziehen.

1.2. Weiters ist auf inhaltliche Unterschiede zwischen dem vorgesehenen § 42 Abs. 3 WSG und § 53 Abs. 3 (idF BGBl Nr. 340/1987) und 4 WFG 1984 hinzuweisen. Insbesondere enthält die vorgesehene Bestimmung keine Begrenzung der Gebührenbefreiung mit einer bestimmten Nutzfläche der geförderten Wohnung, was aber wegen des anzustrebenden Gleichklanges mit § 53 Abs. 4 WFG 1984 (der über § 1 Abs. 2 und 3 mittelbar auch auf § 2 Z 3 und 7 WFG verweist) und mit § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 des Gebührengesetzes 1957 i.d.F.d. Gebührengesetz-Novelle 1988 nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichheitssatz zu erwägen wäre.

Ferner erfaßt die vorgesehene Bestimmung nicht auch Förderungen durch Landesfonds, was aber wohl erforderlich wäre.

2. In sprachlicher Hinsicht sollte der Beistrich nach dem Wort "Urkunde" durch das Wort "sowie" ersetzt werden und erscheint der Wortteil "Hypothekar-" in "Hypothekardarlehen" unnötig (vgl. § 53 Abs. 3 WFG 1984, der von "Darlehen und Krediten" spricht).

- 4 -

3. Der Punkt nach der Absatzbezeichnung "(3)" hätte zu entfallen.

IV. Zu den Erläuterungen:

Hinsichtlich der Kostenfrage sollten sich die Erläuterungen nicht auf die allfälligen zusätzlichen Ausgaben beschränken, sondern auch auf allenfalls zu erwartende Einnahmerückgänge beziehen. Weiters wäre anzugeben, auf welche verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage sich die Novelle stützt.

V. Zum Erfordernis eines Vorblattes:

Dem Entwurf wäre ein Vorblatt voranzustellen; auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81 und vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, wird verwiesen. Hinsichtlich der Kosten gilt das unter Punkt III Gesagte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Absfertigung:

